

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung - HStV), geändert wird

Gemäß § 19 Abs. 5 Z 2 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Verordnung festzulegen, dass andere als die in § 19 Abs. 4 BFA-VG bereits genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten gelten.

Bei den bereits gemäß § 19 Abs. 4 BFA-VG gesetzlich festgelegten sicheren Herkunftsstaaten handelt es sich um *Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen* und *die Schweiz*.

§ 19 Abs. 1 BFA-VG legt darüber hinaus die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als sichere Herkunftsstaaten fest.

Mit der Herkunftsstaaten-Verordnung (BGBl. II Nr. 177/2009) und der Erweiterung durch das BGBl. II Nr. 428/2010, das BGBl. II Nr. 47/2016, das BGBl. II Nr. 25/2018 sowie das BGBl. II Nr. 130/2018 wurden bisher *Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mongolei, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien, Ghana, Marokko, Algerien, Tunesien, Georgien, Armenien, Ukraine, Benin, Senegal* und *Sri Lanka* als sichere Herkunftsstaaten festgelegt.

Gemäß § 19 Abs. 5 BFA-VG ist bei der Erlassung einer Verordnung nach dieser Bestimmung vor allem auf das Bestehen oder Fehlen von staatlicher Verfolgung, Schutz vor privater Verfolgung und Rechtsschutz gegen erlittene Verletzungen von Menschenrechten Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und nach Durchführung einer detaillierten Prüfung der Situation in den Herkunftsstaaten wird vorgeschlagen, mit vorliegender Verordnung die Staaten

Namibia,

Südkorea und

Uruguay

als sichere Herkunftsstaaten im Sinne des § 19 BFA-VG festzulegen.

Zugleich werden sowohl auf europäischer als auch auf bilateraler Ebene die Bemühungen verstärkt, Rückübernahmen durch die betroffenen Herkunftsstaaten sicherzustellen, um die Effektivität und Glaubwürdigkeit des Asylsystems zu gewährleisten.

Entsprechend der Systematik des BFA-VG hat die Festlegung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat folgende verfahrensrechtliche Konsequenzen: Das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bleibt unverändert individuell. Insbesondere wird dadurch weder eine Änderung des anzuwendenden Prüfrahmens noch der einzelnen Verfahrensschritte bewirkt. Im Falle von Asylwerbern aus einem sicheren Herkunftsstaat kann das Verfahren beschleunigt geführt werden (§ 27a Asylgesetz 2005 [AsylG 2005]). So ist bei einem starken Anstieg von Anträgen auf internationalen Schutz aus sicheren Herkunftsstaaten anzustreben, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verfahren binnen zehn Tagen zu entscheiden, sofern der jeweilige Einzelfall eine derart rasche Entscheidung ermöglicht.

Die Nennung als sicherer Herkunftsstaat ist auch hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde von Bedeutung. Stammt der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat, so kann das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz und der damit verbundenen Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung aberkennen (§ 18 Abs. 1 Z 1 BFA-VG). Ist dies der Fall, so hat das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde dennoch binnen einer Woche die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2, 3 oder 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder der Protokolle Nr. 6 oder 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde (§ 18 Abs. 5 BFA-VG). Weiters ist im Rahmen der im AsylG 2005 vorgesehenen Sonderbestimmungen für das Flughafenverfahren (§§ 31 ff AsylG 2005) die Abweisung eines Antrages zulässig, wenn der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt und sich kein begründeter Hinweis findet, dass der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen wäre.

Diese Verordnung ermöglicht daher eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie dem Bundesverwaltungsgericht und führt unter Einhaltung aller verfassungs- und menschenrechtlicher Garantien zu einer Steigerung

der Effizienz im Asylverfahren. Das Prinzip der Einzelfallprüfung bleibt auch bei Asylwerbern, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen, aufrecht.

Im Rahmen der Erstellung dieses Verordnungsentwurfes wurden die oben genannten Staaten einer eingehenden Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 5 BFA-VG im Sinne einer normativen Vergewisserung unterzogen. Die derzeitige Situation in den geprüften Ländern steht einer Aufnahme in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten nicht entgegen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Beilagen mit jeweils einer zusammenfassenden Einschätzung ersichtlich.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung - HStV), geändert wird, genehmigen.

3. Mai 2019

Herbert Kickl
Bundesminister

Beilagen